

Federf. Stadtamt: Organisations- und Personalamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	21.04.2008	
Rat	Bürgermeister Roland	24.04.2008	

öffentliche Sitzung

Betrifft: Kommunalwahlen 2009

Begründung:

I. Vorbemerkungen

Im nächsten Jahr sind die Gemeinderäte und Bürgermeister¹ in NRW neu zu wählen, da die laufende Wahlperiode/Wahlzeit am 20. Oktober 2009 endet. Der Wahltag, der vom Innenminister NRW bestimmt und bekannt gemacht wird, steht noch nicht fest.

Zu den rechtzeitig vor Ort zu treffenden Vorbereitungsmaßnahmen zählen

- a) die erneute Entscheidung über die Frage der Verringerung der Zahl der Ratsmandate und
- b) die Bildung eines Wahlausschusses.

II. Zeitplan

Der Zeitplan für die Vorbereitung der Kommunalwahlen 2009 ergibt sich aus folgenden Vorgaben:

- Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG² muss bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (= 20.07.08) per Satzung entschieden werden, wenn die Zahl der gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 KWahlG für den Rat zu wählenden Vertreter von 50, davon 25 in den Wahlbezirken, um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in den Wahlbezirken, verringert werden soll.

¹ Die Funktionsbezeichnungen in dieser Vorlage werden analog der gesetzlichen Vorschriften in männlicher Form geführt.

² Kommunalwahlgesetz

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die letztendliche Gesamtsitzzahl des Rates bestimmt die Anzahl der zu bildenden Wahlbezirke (25, 24, 23 oder 22).

- Der Wahlausschuss der Gemeinde teilt nach § 4 Abs. 1 KWahlG spätestens acht Monate vor Ablauf der Wahlperiode (= 20.02.09) das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gem. § 3 Abs. 2 in Wahlbezirken zu wählen sind.
- Der Innenminister NRW empfiehlt in seinem Erlass vom 17.10.2007, die Wahlbezirke bereits 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (= 20.07.2008) einzuteilen, um eine zeitgleiche Nominierung von Wahlbezirks- und Listenbewerbern zu ermöglichen. Er begründet seine Empfehlung wie folgt:

"Nach § 17 Abs. 4 KWahlG sind die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntmachung (vgl. § 6 KWahlG) der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen. Eine vorherige Wahl von Wahlbezirksbewerbern ist unwirksam (OVG Münster, OVG 36, 87). Da die Wahlbezirksbewerber und die Listenbewerber üblicherweise in derselben Nominationsversammlung gewählt werden, die Listenbewerber aber innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode gewählt werden können (§ 17 Abs. 4 KWahlG), sollten die Wahlbezirke bereits vor Beginn der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode von den in der laufenden Wahlperiode gebildeten Wahlausschüssen eingeteilt werden."

- Neben den gesetzlich zu beachtenden Fristen sind bei der Zeitplanung die Sommerferien 2008 (Beginn 22.06.) zu berücksichtigen. Es ist von daher anzustreben, dass der Wahlausschuss die Wahlbezirkseinteilung noch vor Beginn der Sommerferien beschließt.

Dazu ist erforderlich, dass in der April-Sitzung des Rates sowohl die Entscheidung über die Gesamtsitzzahl des Rates getroffen als auch der Wahlausschuss gebildet wird.

III. Entscheidung über die Frage der Verringerung der Zahl der Ratsmandate

1. Gesetzliche Regelung

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Gladbeck richtet sich gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 KWahlG nach der Größenklasse einer Gemeinde, die sich an der amtlichen Bevölkerungszahl orientiert. Bei der für Gladbeck geltenden Größenklasse (Bevölkerungszahl 50.001 bis 100.000) sind 50 Vertreter, davon 25 in den Wahlbezirken zu wählen.

Die Gemeinden können jedoch nach § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern.

Die durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt nach § 3 Abs. 2 Satz 3 KWahlG³ bestehen, bis sie spätestens 15 Monate vor Ablauf einer späteren Wahlperiode nach Satz 2 durch Satzung verändert wird.

2. Laufende Wahlperiode des Rates der Stadt Gladbeck

Im Vorfeld der Kommunalwahlen 2004 hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 03.04.2003 per Satzung eine Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter für die Dauer der mit der Kommunalwahl 2004 beginnenden Wahlperiode von 50 auf 44 beschlossen.

Der Innenminister NRW hatte zuvor mit Erlass vom 24.03.2003 empfohlen, die Frage der Reduzierung aus Gründen der Rechtsicherheit nur für die jeweils anstehende Wahlperiode, also vor jeder neuen Wahlperiode neu zu treffen.

3. Regelung für die Kommunalwahlen 2009 ff.

Es wird empfohlen, die für die laufende Wahlperiode getroffene Reduzierung um 6 von 50 auf 44 zu wählende Vertreter beizubehalten. Dazu ist ein neuer Satzungsbeschluss erforderlich.

Weiter wird angeregt, die Geltungsdauer der neuen Satzung entsprechend der Neuregelung im § 3 Abs. 2 Satz 3 KWahlG (siehe III Ziffer 1 der Vorlage) nicht auf die nächste Kommunalwahlperiode zu befristen.

Der entsprechende Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

IV. Wahlausschuss

Für die Kommunalwahl hat der Rat der Stadt einen Wahlausschuss zu bilden (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG i.V.m. § 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 KWahlO⁴).

1. Aufgaben u.a:

Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge, Feststellung des Wahlergebnisses.

2. Zusammensetzung:

Wahlleiter (= Vorsitzender) und 4, 6, 8 oder 10 vom Rat zu wählende Beisitzer (§ 2 Abs. 3 KWahlG)⁵. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter (= persönliche Stellvertretung) zu wählen (§ 6 Abs. 1 KWahlO).

³ Satz 3 wurde durch Novellierungsgesetz vom 9. Oktober 2007 ins KWahlG zur Beseitigung einer Rechtsunsicherheit eingeführt. Bis dahin war nicht klar, ob über eine Verringerung der Vertreterzahl vor jeder Wahl erneut und jeweils auf diese bezogen durch Satzung zu bestimmen ist, auch dann, wenn die satzungsmäßige Verringerungszahl unverändert bleiben soll (s. Landtagsdrucksache 14/3977, zu § 3)

⁴ Kommunalwahlordnung

⁵ Der Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2004 bestand aus 10 Beisitzern und einer entsprechenden Anzahl von persönlichen Stellvertretern

3. Wahlleiter:

Wahlleiter ist kraft Gesetzes der Bürgermeister (§ 2 Abs. 2 KWahlG); stellvertretender Wahlleiter sein Vertreter im Amt. Falls sie sich um das Amt des Bürgermeisters bewerben, können sie ab dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung nicht mehr Wahlleiter oder stellv. Wahlleiter in dem Wahlgebiet sein, in dem sie sich bewerben. An ihre Stelle tritt dann der jeweilige Vertreter im Amt.

4. Wahl der Beisitzer:

Die Wahl der Beisitzer inklusive persönlicher Stellvertretung ist, wie bei allen kommunalen Ausschüssen, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 50 Abs. 3 GO⁶ wie folgt vorzunehmen:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

⁶ Gemeindeordnung NRW

Beschlussentwurf:

- I. Die als Anlage beigefügte „Satzung der Stadt Gladbeck über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des Rates der Stadt Gladbeck für die Kommunalwahl 2009 und folgende Kommunalwahlen“ wird beschlossen.

- II. Zusammensetzung des Wahlausschusses:

Der Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2009 besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, _____ Beisitzern und deren persönlicher Stellvertretung.

Wahl der Mitglieder:

Nr.	<i>Ordentliche Mitglieder</i>	<i>Stellvertretende Mitglieder</i>
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Der Bürgermeister

Ulrich Roland

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: